

## **Wärmepreisbremse**

Um Privathaushalte sowie kleine, mittlere und große Unternehmen längerfristig bei den gestiegenen Energiekosten zu entlasten, hat die Bundesregierung die Wärmepreisbremse auf den Weg gebracht. Die Wärmepreisbremse startet im März 2023, gilt allerdings rückwirkend ab Januar 2023. Das bedeutet: Für die Monate Januar und Februar bekommen sie die Entlastung rückwirkend im März erstattet. Die Wärmepreisbremse gilt zunächst bis Ende Dezember 2023. Sie kann durch die Bundesregierung bis Ende April 2024 verlängert werden.

Kurz zusammengefasst funktioniert die Wärmepreisbremse folgendermaßen: Für einen im Gesetz definierten Anteil des Verbrauchs wird der Endverbraucher bei den Wärmekosten entlastet. Für den anderen Anteil zahlt man den vertraglich mit seinem Energieversorger vereinbarten Arbeitspreis. Die Entlastungen sind aus Mitteln des Bundes finanziert und werden unter Vorbehalt gezahlt. Bei der Entlastung wird u.a. zwischen Kunden mit einem Verbrauch kleiner oder größer 1.500.000 kWh unterschieden.

Aber egal ob kleiner oder großer Wärmeverbraucher, für jeden lohnt es sich, Energie zu sparen: Denn je weniger Wärme Sie verbrauchen, desto geringer wird der Anteil Ihres Verbrauchs, den der Staat nicht gedeckelt hat., der über der staatlich festgelegten Preisbremse liegt und desto weniger zahlt man. Es lohnt sich also immer, den Verbrauch so weit zu reduzieren, um im Rahmen der staatlich bezahlten Preisbremsen zu bleiben. Tipps zum Energiesparen finden sie unter: [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de)

**Das Wichtigste für Sie vorab:** Sie müssen sich um nichts zu kümmern. Wir werden alle betroffenen Kunden per Anschreiben näher informieren.

**Als Unternehmen achten Sie bitte unbedingt auf den Abschnitt zum Thema Beihilferegulungen!**

---

## Wie funktioniert die Wärmepreisbremse?

**WICHTIG:** Haben Sie einen unter der Preisbremse liegenden Arbeitspreis vereinbart, zahlen Sie selbstverständlich Ihre vertraglich vereinbarten günstigeren Konditionen. Die Preisbremse greift nur dann, wenn Ihr vertraglicher Arbeitspreis höher als der Preisdeckel ist.

### Wärmekunden nach §11 EWPBG (Privathaushalte/Unternehmen) → (i.d.R. Anspruchsberechtigte nach dem EWVG)

- Jahresverbrauch < 1.500.000 kWh
  - **unabhängig vom Jahresverbrauch sind:** Vermieter, WEG, zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
  - **Ausnahme:** vorgenanntes gilt nicht für zugelassene Krankenhäuser
- Für **80 %** Ihrer aktuellen Jahresverbrauchsprognose\* zahlen Sie **9,5 ct/kWh** (brutto).
- Für **jede darüber liegende Kilowattstunde** zahlen Sie den **festgelegten Arbeitspreis** Ihres Tarifs.
- Die Wärmepreisbremse wird ab März 2023 durch Entlastung bei den monatlichen Abschlägen berücksichtigt.
- Die Monate Januar und Februar werden im März mit dem Abschlag verrechnet.

### Wärmekunden nach §14 EWPBG (Privathaushalte/Unternehmen)

- Jahresverbrauch > 1.500.000 kWh
- Kunden soweit Sie nicht bereits unter § 11 EWPBG fallen, zugelassenen Krankenhäuser und Kunden von dampfbasierter Wärme
- Für **70 % des Verbrauchs\*** zahlt man **7,5 ct/kWh (9,0 ct/kWh, wenn Dampfbezug)** vor Netzentgelten, Messstellenentgelten, staatlich veranlassten Preisbestandteilen und Umsatzsteuer.
- Für **jede darüber liegende Kilowattstunde** zahlen Sie den **festgelegten Arbeitspreis**

#### \* In beiden Fällen gilt:

Für Wärmekunden nach § 11 Abs. 1 EWPBG gilt die Verbrauchsprognose des Wärmeversorgungsunternehmens im September 2022 und für Wärmekunden nach § 14 Abs. 1, 2 EWPBG der gemessene Verbrauch an der Entnahmestelle für das Kalenderjahr 2021.

---

## **ACHTUNG!**

### **Beihilferegulungen für Unternehmen**

**Die nachstehend getroffenen Aussagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen nur allgemeinen Informationszwecken. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir diesbezüglich gegenüber unseren Kunden nicht rechtsberatend tätig werden dürfen.**

#### **Geltende Höchstgrenzen (§18-25 EWPBG / §9 StromPBG)**

Um die Einhaltung der Vorgaben des befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber Höchstgrenzen für die Höhe der Entlastung innerhalb eines Unternehmensverbands definiert. Dabei gibt es **zwei verschiedene Höchstgrenzen**: die absolute und die relative Höchstgrenze. Die **absolute Höchstgrenze** ist ein **fester Euro-Betrag**, der nicht überschritten werden darf. Die **relative Höchstgrenze** besagt, dass die **gesamte Entlastung nicht über einem prozentualen Anteil der krisenbedingten Energie-mehrkosten** im Vergleich zum Jahr 2021 liegen darf. Wichtig dabei ist, dass beide Höchstgrenzen immer gleichzeitig gelten und somit die **niedrigere Höchstgrenze entscheidend** dafür ist, wie viel Entlastung gewährt werden kann.

**Achtung:** Die **absoluten Höchstgrenzen** gelten für den ganzen Unternehmensverbund, während die relativen Höchstgrenzen letzterverbraucherbezogen (kleinste rechtliche Einheit) gelten. Zudem ist zu beachten, dass Entlastungen für Strom- und Gas-/Wärmepreise zu addieren sind. Andere vor dem 1. Januar 2023 gewährte Beihilfen, z. B. im Rahmen des Befristeten COVID-19-Rahmen oder des Energiekostendämpfungsprogramms, können ggf. mit dieser Beihilfe kumuliert werden. Im Einzelfall muss geprüft ob die geltenden Kumulierungsvorgaben eingehalten werden. Bitte haben Sie Verständnis, dass die BTB dies **nicht** übernehmen kann. Durch die Höchstgrenzen kann die tatsächliche Entlastungssumme bedeutend eingeschränkt werden. Zur Bewertung ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Beihilfegruppen: Grundsätzlich hat der Gesetzgeber drei verschiedene Gruppen mit unterschiedlichen Höchstgrenzen definiert. Je nach Gruppe bestehen bestimmte Nachweis- und Mitteilungspflichten (z. B. Nachweis zur Energieintensivität oder Auswirkungen der Energiekrise auf das EBITDA).

- **Gruppe 1: Besondere Betroffenheit von hohen Energiepreisen**

Um in die Gruppe der von der Energiekrise besonders betroffenen Unternehmen zu gehören, müssen Sie einen Antrag bei der Prüfbehörde zur Feststellung der individuellen Höchstgrenzen stellen. Die Prüfbehörde prüft dabei,

- ob Ihr Unternehmen als energieintensiv angesehen werden kann (mind. 3 % des Produktionswertes oder des Umsatzes aus 2021 oder mind. 6 % des Produktionswertes oder des Umsatzes aus dem ersten Halbjahr 2022).
- ob Sie besonders von hohen Energiepreisen betroffen sind (Reduktion des EBITDA um mind. 30 %).
- ob Sie einer besonders von hohen Energiepreisen betroffenen Branche angehören. Eine vollständige Übersicht der besonders von hohen Energiepreisen betroffenen Branchen finden Sie in [Anlage 2](#) des EWFBG und StromFBG.

Unter anderem müssen Sie bei dem Antrag an die Prüfbehörde **diverse Informationen angeben**. Eine vollständige Übersicht finden Sie in §19 Abs. 2 EWFBG sowie § 11 Abs. 2 StromFBG.

- **Gruppe 2: Sonstige Kunden**

- Unter diese Gruppe fallen alle Unternehmen, die nicht besonders von den hohen Energiepreisen betroffen sind. Sollte für Sie Option 1 (siehe Grafik, absolute Höchstgrenze von 2 Millionen Euro) in Frage kommen, müssen Sie nichts weiter tun. Die Auszahlung der Entlastung wird automatisch bei Erreichung der Höchstgrenze gestoppt.
- Falls Option 2 für Ihr Unternehmen zu bevorzugen ist (absolute Höchstgrenze von 4 Millionen Euro und 50 % der krisenbedingten Energiemehrkosten). Damit wir Ihre Höchstgrenzen entsprechend anpassen können, sind Sie verpflichtet, uns bei Erreichen der Grenze von 2 Millionen Euro Entlastung eine Erklärung zukommen zu lassen (mehr unter „Mitteilungspflichten“).

- **Gruppe 3: Besondere Fälle**

- Für spezielle Sektoren gelten im Zusammenspiel mit bereits bestehenden Beihilfen individuelle Höchstgrenzen. Bitte teilen Sie uns über [preisbremsen@btb-berlin.de](mailto:preisbremsen@btb-berlin.de) mit, falls Ihr Unternehmen der **Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse**, dem **Fischerei- und Aquakultursektor** oder dem **Schienebahnen-Sektor** (nur Strom) angehört **und die relevanten Höchstgrenzen voraussichtlich überschreitet**.

---

## Mitteilungspflichten

### **Monatliche Entlastung liegt über 150.000 Euro**

Wenn die monatliche Entlastung sämtlicher Entnahmestellen Ihres Unternehmens voraussichtlich einen Wert von 150.000 Euro überschreitet, benötigen wir von Ihnen eine **Selbsterklärung bis zum 31.03.2023**. In dieser Erklärung müssen Sie uns mitteilen

- welche Höchstgrenze auf die Entnahmestellen von Ihrem Unternehmen Anwendung finden soll.
- welcher Anteil Ihrer Höchstgrenze auf das betreffende Lieferverhältnis entfallen soll, für den Fall, dass Sie mehrere Lieferverträge haben.
- welcher Anteil der Höchstgrenze auf die einzelnen Entnahmestellen Ihres Lieferverhältnisses pro Monat entfallen soll.

Im Energiepreisbremsenportal der PwC können Sie eine [PDF-Vorlage](#) zur Erstellung einer Selbsterklärung **nach §22 Abs. 1 Nr. 1 EWPG** finden.

### **Gesamte Entlastung liegt über 2 Millionen Euro**

Sobald die gesamte Entlastung Ihres Unternehmens 2 Millionen Euro übersteigt, sind Sie **verpflichtet, uns diese Überschreitung zu erklären**. Sollten Sie uns eine solche Selbsterklärung zukommen lassen wollen, teilen Sie uns dies bitte über [preisbremsen@btb-berlin.de](mailto:preisbremsen@btb-berlin.de) mit, indem Sie uns darin anzeigen, dass Sie Ihre bestehende Höchstgrenze überschreiten.

### **Meldepflicht zum Ende des Lieferjahres 2023**

Mit dem Ende des Lieferjahres zum 31.12.2023 sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich, spätestens jedoch **bis zum 31.05.2024, eine finale Erklärung** abzugeben, welche folgende Angaben enthält:

- Tatsächliche absolute Höchstgrenze
- Für Kunden in Gruppe 1 (besondere Betroffenheit von Energiepreisen): Bescheid der Prüfbehörde.
- Für Kunden in Gruppe 2 mit absoluter Höchstgrenze von 4 Millionen Euro und relativer Höchstgrenze von 50 % der krisenbedingten Energiemehrkosten: Prüfvermerk eines Prüfers, dass die relative Höchstgrenze nicht überschritten wurde.
- Für Kunden in Gruppe 2 mit absoluter Höchstgrenze von 2 Millionen Euro: Bestätigung, dass die gesamte Entlastungssumme 2 Millionen Euro nicht überstiegen hat.

**Bitte beachten Sie, dass wir die gesamten Entlastungen zurückfordern müssten, sollten wir keine finale Erklärung von Ihnen erhalten!**

Grundsätzlich fallen ohne entsprechende Erklärung für uns alle Kunden in den Standard-Fall (sonstige Kunden), nach dem eine Höchstgrenze von 2 Millionen Euro gilt und eine maximale monatliche Entlastung von 150.000 Euro möglich ist. Weiteres erfahren Sie zudem auf der [Infoseite des BMWK](#) sowie auf der [FAQ-Seite des BMWK](#) speziell zu den Themen Selbsterklärung und Höchstgrenzen.

	Gruppe 1: Besondere Betroffenheit von hohen Energiepreisen			Gruppe 2: sonstige Kunden		Gruppe 3: Besondere Fälle	
	Energieintensiv + betroffenen Branche	Energieintensiv	Betroffenheit Energiepreise	Option 1	Option 2	Landwirtschaft oder Aquakultur <sup>3</sup>	Schienebahnen (nur Strom)
Höchstgrenze absolut <sup>1</sup>	EBITDA (Vergleich 2021) : Mind. -40% Energiekosten (Anteil Umsatz): Mind. 3%		Mind. -30 %	2 Mio. €	4 Mio. €	Landwirtschaft: 250T € Aquakultur: 300T €	unbegrenzt
	150 Mio. €	50 Mio. €	100 Mio. €				
Höchstgrenze relativ <sup>2</sup>	80%	65%	40%	100%	50%	Landwirtschaft: 100 % Aquakultur: 100 %	90%
Auswirkung EBITDA	Maximaler EBITDA im Verhältnis zum entsprechenden Zeitraum 2021: 70% Maximaler EBITDA wenn entsprechenden Zeitraum negativ war: 0 €			Keine Einschränkung	Keine Einschränkung	Keine Einschränkung	Keine Einschränkung
Selbsterklärung	Ja	Ja	Ja	Nein (nur wenn mtl. Entlastung > 150T €)	Ja	Nein (nur wenn mtl. Entlastung > 150T €)	Nein (nur wenn mtl. Entlastung > 150T €)

**Standardfall**

<sup>1</sup> Absolute Höchstgrenze kann, falls vorhanden, auf verschiedene Entnahmestellen verteilt werden

<sup>2</sup> Anteil der krisenbedingten Energiemehrkosten (Im Vergleich zu 2021), die maximal erstattet werden dürfen. Krisenbedingte Mehrkosten werden durch Prüfbehörde festgestellt.

<sup>3</sup> Landwirtschaft = Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Aquakultur: Fischerei und Aquakultursektor

**Besonderheit für Vermieter:**

Von Vermietern, denen im Zuge unserer Informationspflichten ggf. Entlastungsbeträge über den Beihilfegrenzen mitgeteilt werden, erwarten wir **bis zum 31.03.2023** eine Mitteilung darüber, welcher Anteil der Entlastungen der Vermietung zuzurechnen ist, auch wenn ggf. keine Selbsterklärung für Ihr Unternehmen abzugeben wäre. Sollte diese Mitteilung nicht vorliegen, werden die Entlastungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben begrenzt. Teilen Sie uns dies bitte über [preisbremsen@btb-berlin.de](mailto:preisbremsen@btb-berlin.de) mit.